



Ausarbeitung

Rechtlicher Status der DITIB

Rechtlicher Status der DITIB

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 053/18
Abschluss der Arbeit: 19. Juli 2018
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Problemdarstellung und Organisation der DITIB	4
3.	Die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG	5
3.1.	Der Schutzbereich der Religionsfreiheit	5
3.2.	Die korporative und kollektive Religionsfreiheit	5
3.3.	Begriff der Religionsgemeinschaft	5
3.4.	Rechtliche Merkmale einer Religionsgemeinschaft	6
4.	Abhängigkeitsverhältnis zur Diyanet	7
4.1.	Politische Betätigung	7
4.2.	Fremdfinanzierung	8
5.	Fazit	8

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Frage, ob die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (Diyanet Isleri Türk Islam Birliği - DITIB) insbesondere im Hinblick auf ihre faktische Unterordnung unter das staatliche Präsidium für Religiöse Angelegenheit der Türkei in Ankara (Diyanet), eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes darstellt. Damit ist die Frage, ob die DITIB eine Religionsgemeinschaft **mit öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus** werden könnte, **nicht** Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

2. Problemdarstellung und Organisation der DITIB

In der finanziellen, personellen und personell-organisatorischen Abhängigkeit des Vereins DITIB von der staatlichen Diyanet wird in der Politik mit einer gewissen Besorgnis eine Vermischung von Religionsausübung und Verfolgung politischer Ziele Ankaras in Deutschland gesehen¹.

Die DITIB wurde 1984 in Köln als bundesweiter Dachverband für zurzeit rund 960 Ortsgemeinden gegründet². Die Organe auf Bundesebene von DITIB sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Oberster Repräsentant der Organisation ist derzeit der Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Nevzat Yaşar Aşikoğlu³.

Die DITIB ist gemäß Satzung an die Diyanet angebunden, die dem türkischen Ministerpräsidialamt angegliedert ist und gegenüber der DITIB Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollbefugnisse wahrnimmt. So besteht der Beirat, der an Entscheidungen über alle grundlegende Fragen des Verbands beteiligt werden muss und zumeist die endgültige Entscheidungsbefugnis hat, ausschließlich aus Diyanet-Funktionären. Zudem haben Diyanet-Vertreter in den DITIB-Mitgliederversammlungen ein größeres Stimmengewicht als die Vertreter der 960 DITIB-Ortsgemeinden. Die enge Anbindung an Diyanet und der dadurch gewährleistete Einfluss des türkischen Staats auf die DITIB lässt sich unter anderem daran erkennen, dass die für die DITIB tätigen Imame in der Türkei ausgebildet und von Diyanet über DITIB in Deutschland eingesetzt werden. Die angeschlossenen 960 Ortsgemeinden sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige eingetragene Vereine, die die gleichen Prinzipien und satzungsgemäßen Zwecke wie die DITIB verfolgen⁴.

1 Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema „Das Grundrecht der Religionsfreiheit bei Finanzierung und Lenkung der Religionsgemeinschaft aus dem Ausland“ (WD10 - 3000 - 006/17, S. 5).

2 <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=8&lang=de> (Letzter Abruf: 03.07.2018).

3 <http://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=56&lang=de> (Letzter Abruf: 03.07.2018).

4 Vgl. dazu Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema „Zur rechtlichen Organisation muslimischer Dachverbände in Deutschland“ (WD 1 - 3000 - 018/18 / WD 7 - 3000 - 112/18, S. 5-6), vgl. auch Fn. 1.

3. Die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG

Verfassungsrechtlich geschützt wird die Religionsfreiheit in Art. 4 GG.

3.1. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit

Der sachliche Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst dabei einerseits die Freiheit, sich eine eigene religiöse Überzeugung zu bilden (forum internum), als auch die Freiheit seinen Glauben nach außen hin kundzutun (forum externum)⁵. Grundrechtsträger können sowohl natürliche Personen als auch nach Art. 19 Abs. 3 GG juristische Personen sein.

3.2. Die korporative und kollektive Religionsfreiheit

Zudem werden das individuelle und auch das kollektive Bekenntnis und die Ausübung des Glaubens geschützt. Die kollektive Religionsfreiheit umfasst dabei vor allem die Freiheit, sich zu einer Religionsgemeinschaft bzw. Religionsgesellschaft⁶ zusammenzuschließen⁷. Die korporative Religionsfreiheit meint dagegen die Erweiterung des personellen Schutzbereiches des Art. 4 GG entsprechend Art. 19 Abs. 3 GG auf juristische Personen. Auf Grundlage dieser Erweiterung soll die Handlungsfreiheit im Zuge der kollektiven Religionsfreiheit entstandener Religionsgemeinschaften ermöglicht werden. Besondere Bedeutung kommt danach dem über Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) gewährten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften zu. Danach sollen Religionsgemeinschaften **ohne staatliche** Mitwirkung ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten **dürfen**. In erster Linie gilt dies für die Besetzung ihrer Ämter „als Ausdruck des religiösen Selbstverständnisses“⁸.

3.3. Begriff der Religionsgemeinschaft

Der Begriff der Religionsgemeinschaft findet sich in der Verfassung in Art. 7 Abs. 3 GG und über Art. 140 GG in Art. 137 WRV. Unter Religionsgemeinschaft ist ein Verband zu verstehen, der die

5 *Ger*mann in: BeckOK GG, Art. 4, Rn. 23f.

6 Die Begriffe Religionsgesellschaft und Religionsgemeinschaft werden in der Literatur und Rechtsprechung übereinstimmend synonym verwendet. Religionsgesellschaft ist der ältere, in der WRV benutzte Begriff, während Religionsgemeinschaft im jüngeren Grundgesetz verwendet wird.

7 BVerfG, Beschluss vom 05.02.1991 – 2 BvR 263/86.

8 BVerwG, Urteil vom 25.11.2015 – 6 C 21/14; vgl. auch Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema „Das Grundrecht der Religionsfreiheit bei Finanzierung und Lenkung der Religionsgemeinschaft aus dem Ausland“ (WD 10 - 3000 - 006/17, S. 6).

Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst⁹.

Auch aus dem Begriff der Religionsgemeinschaft in seiner wörtlichen Zusammensetzung ergibt sich, dass darunter „nur eine solche Vereinigung zu verstehen ist, deren Wirken im Kern durch den Religionsbezug geprägt“¹⁰ wird. Gleichwohl wird dadurch eine wirtschaftliche¹¹ und politische¹² Betätigung der Gemeinschaft nicht ausgeschlossen.

3.4. Rechtliche Merkmale einer Religionsgemeinschaft

Aus der vorgenannten Begriffsbestimmung der Religionsgemeinschaft lassen sich drei Merkmale, die für das Bestehen einer Religionsgemeinschaft konstitutiv sind¹³, herleiten:

- Zunächst setzt eine Religionsgemeinschaft einen Zusammenschluss von natürlichen Personen voraus, was im Umkehrschluss aber nicht bedeutet, dass juristische Personen nicht Mitglieder einer Religionsgemeinschaft sein können. Lediglich die Rückbindung an natürliche Personen muss gewährleistet sein. Insofern können auch Dachverbände, wie die DITIB, grundsätzlich eine Religionsgemeinschaft darstellen¹⁴.
- Basis dieses personellen Zusammenschlusses muss ein religiöser Konsens sein. Dabei sind allerdings keine zu hohen Anforderungen an dieses Kriterium zu stellen. So sind auch konfessionsübergreifende bzw. mit Blick auf die DITIB und den Islam rechtsschulenübergreifende Religionsgemeinschaften denkbar¹⁵. Der religiöse Konsens kann demnach auch allein in grundlegenden, fundamentalen Regeln bestehen. Nahezu alle der muslimischen Verbände berufen sich auf Koran, Sunna sowie die fünf Säulen¹⁶. Dies entspricht in plausibler Art und Weise dem Selbstverständnis des Islams und jeder Muslim wird sich darin wiederfinden.

9 Anschütz, Die Verfassung des Dt. Reichs vom 11. August 1919, 15. Aufl. (1933), Art. 137 Anm. 2; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 08.08.2005 – 6 A 1/04.

10 *Pieroth/Görisch* „Was ist eine Religionsgemeinschaft“ in: Juristische Schulung (JuS) 2002, S. 937 (939).

11 BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 – 7 C 21/90.

12 BVerwG, Urteil vom 23.03.1971 – I C 5466.

13 *Pieroth/Görisch* in: JuS 2002 S. 937 (938ff.).

14 BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 6 C 2/04; *Pieroth/Görisch* in: JuS 2002, S. 937 (938).

15 *Pieroth/Görisch* in: JuS 2002, S. 937 (938).

16 Unter Sunna versteht man das normbildende Verhalten des Propheten Mohammed, die fünf Säulen setzen sich aus dem Glaubensbekenntnis, dem Gebet, die Pilgerfahrt nach Mekka, das Fasten und die Almosenabgabe zusammen.

- Eine Religionsgemeinschaft liegt letztlich auch dann nur vor, wenn sie der umfassenden Verwirklichung der durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben dient. Demzufolge muss der Zusammenschluss zur Religionsgemeinschaft der Verwirklichung des religiösen Konsenses auf der gemeinschaftsbezogenen also nicht der individuellen Handlungsebene dienen¹⁷. Dies umfasst auch ein „Minimum an organisatorischer Struktur“¹⁸. Unter Berücksichtigung der Vielzahl an von der DITIB vertretenen Ortsgemeinden sind zwei Möglichkeiten hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den angeschlossenen Ortsgemeinden denkbar: Einerseits kann die DITIB als Dachverband als Ergänzung neben die Moscheegemeinden treten, andererseits kann sie eine Verklammerung der angeschlossenen Vereine bilden. Beide denkbaren Arten des Zusammenwirkens genügen dem Organisationserfordernis

4. Abhängigkeitsverhältnis zur Diyanet

Letztlich erscheint es problematisch, dass ein deutscher muslimischer Dachverband, namentlich die DITIB, zumindest teilweise durch einen anderen Staat (Türkei) in politischer und finanzieller Hinsicht beeinflusst wird. Fraglich ist hierbei, ob dadurch der DITIB die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft versagt werden kann.

4.1. Politische Betätigung

Im Urteil vom 23. März 1971 befasste sich das Bundesverwaltungsgericht¹⁹ mit der Zulässigkeit der politischen Betätigung einer Religionsgemeinschaft. Demgemäß steht einer Religionsgemeinschaft im politischen Raum grundsätzlich ein sogenannter „Öffentlichkeitsanspruch“ zu, ohne dass dadurch die durch Art. 137 WRV gewährleistete Rechtsstellung berührt wird. Gleichwohl findet freilich auch dieser grundsätzlich einzuräumende Öffentlichkeitsanspruch einer Religionsgemeinschaft seine Grenzen in der Verfassung. So findet die freie politische Betätigung einer Religionsgemeinschaft dort ihre Grenzen, wo sie mit der verfassungsrechtlich garantierten verfassungsmäßigen Ordnung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 GG in Konflikt gerät. Damit ist eine Religionsgemeinschaft erforderlichenfalls dem Vereinigungsverbot des Art. 9 Abs. 2 GG zu unterwerfen.

Demzufolge führt eine politische Tätigkeit der DITIB außerhalb des religiös-geistigen Raumes grundsätzlich nicht zum Verlust der Eigenschaft als Religionsgemeinschaft. Ein solcher Verlust ist erst bei einem Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützte verfassungsmäßige Ordnung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 GG anzunehmen.

17 Vgl. Fn. 15.

18 *Pieroth/Görisch* in: JuS 2002, S. 937 (938f.).

19 BVerwG Urteil vom 23.03.1971 – I C 54.66; vgl. auch Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema: „Der Begriff der Religionsgesellschaft in höchstrichterlicher und verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung“ (WD 10 - 3000 - 027/17, S.9.).

4.2. Fremdfinanzierung

Aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV ergibt sich, dass die verfassungsrechtliche Verankerung der Existenz und des selbstbestimmten Wirkens von Religionsgemeinschaften es verbietet, den grundrechtlichen Schutz von der Art der Finanzierung abhängig zu machen. Andernfalls würde dem Staat damit die Möglichkeit eingeräumt werden, Religionsgemeinschaften von ihren Geldquellen zu trennen und diese faktisch lahmzulegen²⁰. Die Religionsgemeinschaft muss demnach grundsätzlich selbst entscheiden dürfen, in welcher Weise sie ihre Finanzverhältnisse gestaltet²¹.

5. Fazit

Die DITIB als Dachverband erfüllt in ihrer jetzigen Ausgestaltung sämtliche Kriterien, die für die Qualifizierung als Religionsgemeinschaft i.S.d. Grundgesetzes erforderlich sind. Auch ist diesbezüglich die oben beschriebene Abhängigkeit von der Diyanet hinsichtlich der Rechtsstellung der DITIB als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes unschädlich. Dies vermag kein rechtlich relevantes Kriterium zu sein, der DITIB die Rechtsstellung als Religionsgemeinschaft zu versagen.

Hierbei ist insbesondere das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft zu berücksichtigen. Dieses umfasst auch das Recht sich in Organisations-, Glaubens- und anderweitigen Fragen einem anderen Staat unterordnen zu dürfen. Maßgeblich sind in erster Linie klare Regelungen bezüglich der einheitlichen Meinungs- bzw. Willensbildung und insbesondere der Kommunikation des Willens nach außen. Nur in dem Falle, in dem eine muslimische Gemeinschaft nach ihrem tatsächlichen Auftreten sich der verfassungsmäßigen Ordnung i.S.d. Grundgesetzes nicht unterordnet, kann die Anerkennung als Religionsgemeinschaft verneint werden. Allerdings obliegt es dahingehend dem Staat positiv festzustellen, dass das Auftreten der DITIB nicht mit der verfassungsmäßigen Ordnung i.S.d. Grundgesetzes im Einklang steht.

* * * *

20 Herzog in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 4 GG, Rn. 106.

21 BVerwG Urteil vom 27.03.1992- 7 C 21/90, vgl. auch dazu ausführlich Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste zum Thema „Das Grundrecht der Religionsfreiheit bei Finanzierung und Lenkung der Religionsgemeinschaft aus dem Ausland“ (WD 10 - 3000 - 006/17, S. 9-10).